



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Tel. +49 241 6009 0

Nr. 20 / 2007

18. Juli 2007

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Tel. +49 241 6009 51134

Zugangsordnung

für den Masterstudiengang
Technomathematik

vom 18. Juli 2007

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Zugangsordnung

für den Masterstudiengang Technomathematik
vom 18. Juli 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 02.03.2006 (FH-Mitteilung Nr. 4/2006) in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 19.06.2006 (FH-Mitteilung Nr. 10/2006), hat der Fachbereich Angewandte Naturwissenschaft und Technik folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3	Zugangsausschuss	4
§ 4	Antragstellung	4
§ 5	In-Kraft-Treten, Veröffentlichung	4

§ 1

Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang "Technomathematik" an der Fachhochschule Aachen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium ist ein anerkannter berufsqualifizierender erster Hochschulabschluss mit mindestens der Gesamtnote "gut" oder dem ECTS-Grade "B", durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss ist geeignet, wenn er mindestens ein dreijähriges Hochschulstudium umfasst und in einem Studiengang erbracht worden ist, der Studieninhalte im Umfang von mindestens 50 Creditpunkten sowohl in Mathematik als auch in Informatik enthält. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (MIWFT) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertigen Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen wird. Falls die Bewerberin oder der Bewerber den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, entfällt der entsprechende Nachweis.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sollten folgende Kenntnisse als besondere Vorbildung vorhanden sein:

1. Lineare Algebra
2. Analysis
3. Numerik
4. Stochastik
5. Programmierung
6. Rechnerorganisation
7. Datenstrukturen und Algorithmen
8. Datenkommunikation oder Datenbanken

In jedem einzelnen Bereich 1-8 müssen mindestens 5 Creditpunkte nachgewiesen werden. Sind Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit Creditpunkten ausgewiesen oder ist die Zuordnung einer nachgewiesenen Prüfungsleistung zur Mathematik oder Informatik bzw. zu den Bereichen 1-8 nicht eindeutig, so entscheidet der Zugangsausschuss über die Vergleichbarkeit der Leistungen.

§ 3

Zugangsausschuss

(1) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 erfüllt sind und ob die spezielle fachliche Eignung nach § 2 Absatz 3 vorliegt, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf Vorschlag eines Zugangsausschuss des Studiengangs vor der Immatrikulation.

(2) Der Zugangsausschuss setzt sich wie folgt aus drei Professorinnen/Professoren zusammen: ein/e Professor/in aus dem Forschungszentrum Jülich, ein/e Professor/in aus dem Bereich der Angewandten Mathematik und ein/e Professor/in aus dem Bereich der Angewandten Informatik oder den Ingenieurwissenschaften. Für die Mitglieder wird jeweils ein Vertreter bestellt.

(3) Der Zugangsausschuss trifft seine Entscheidungen einstimmig.

(4) Der Zugangsausschuss wird durch den Fachbereichsrat gewählt.

§ 4

Antragstellung

(1) Folgende Unterlagen sind bei der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen:

- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit vollständiger Fächer- und Notenübersicht gemäß § 2 Absatz 1
- Nachweis über die Deutschkenntnisse gemäß § 2 Absatz 2
- Angabe der Studienrichtung

(2) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 1 genannten Nachweis zulässig, wenn nur noch einzelne Prüfungsleistungen zum Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss vor Beginn des Masterstudiums Technomathematik erfolgt sein wird. In diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber erforderlich, wann er oder sie den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und Creditpunkten ist beizufügen. Die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote wird durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist in der Regel bei Veranstaltungsbeginn vorzulegen. In Ausnahmefällen kann der Nachweis bis zum Beginn des 2. Semesters nachgewiesen werden.

§ 5

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt zum 01. September 2007 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen "FH-Mitteilung" veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaft und Technik vom 31.05.2007 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 02.07.2007.

Aachen, den 18. Juli 2007

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen